

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 19. Juli 1837



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 19. Juli 1837 in Politicis.

Gegenwärtige:

P.T. Herr Bürgermeister Reißer

„ Magistratsrath Haidinger

„ „ Freyinger

„ „ Maurer

„ „ Buberl

Sekretär Lampl

Herr Magistratsrath Haidinger.

3858. Das Expedit bringt statt Joseph Steil, den Franz Unzeitig oder Karl Sacher in Vorschlag.

Wird Franz Unzeitig als Viertelmeister ernannt.

Herr Magistratsrath Buberl.

3834. Ferdinand Wegner bittet um Bewilligung sich 3 Monathe mit seiner Familie in Aichet aufhalten zu dürfen.

Bewilliget.

3849. Maria Höller ein Nachsicht dem Geldstrafe pr 2 fl CMz.

Wird nachgesehen.

3850. Maria Höller um Ausfolglaffung des ihr abgenommenen Leibl.

Wird auf den Bescheid von 28. v.M. verwiesen.

3866. Protokoll mit 2 Gemeinderepräsentanten über das Verehelichungsgesuch des Joh. Georg Penzinger.

Die Ausstellung des Meldscheines kann wegen Mangel der gehörigen Ausweisung eines hinreichenden Erwerbes nicht bewilliget werden.

3875. Peter Kremüller wegen inwohnungsweisen Aufenthalt.

Bewilliget auf ein Jahr.

3791. Kreisämtl. Erledigung von 10. d. M. Z 6955 mit der hohen Regierungsentscheidung von 1. Juli d.J. Z 18526, daß bei der mit Ignaz Strugl abgeführten schweren Polizeyübertretung richtiger statt des § 209 der die schweren Polizeyübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens im Allgemeinen bezeichnende §. 89 II. Thls. des StG. Anwendung finde mit dem Auftrage hernach ein neues Urtheil zu schöpfen oder zu erklären, ob der Magistrat bei dem geschöpften Urtheile beharre.

Herr Referent Magistratsrath Buberl ist der Meinung, daß mit Berücksichtigung des hierüber unterm 7. Juni d. J. erstatteten Vortrages der § 89 auf Ignaz Strugl nicht wohl angewendet werden könne, weil derselbe nach seiner Einsicht nichts unterlassen hat, um die Gefahr der übertragenen Arbeit zu beseitigen, indem er dem Hausknecht anbefahl, den messingenen Mörser zu nehmen und das Pulver zu zerstoßen. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß Strudl diese Arbeit demselben das erstemahl übertragen habe, und vorauszusehen ist, daß früher seine Befehle beim Pulverstoßen stets beachtet und ein messingener Mörser genommen worden ist, da ferners das Zerstoßen des Pulvers in einem solchem Mörsern mit keiner Gefahr verbunden erscheint, da auch die Stampfen in den Pulvermühlen

auch mit Messing beschlagen seyn müssen, so glaubt Referent, daß Strugl in diesem Falle die ihm durch sein Gewerbe auferlegte Vorschrift nicht außer Acht gelassen habe, u. daher der § 89 keine Anwendung finde und der Tod des Hausknechtes durch seine eigene eigenmächtige Handlung selbst u. durch die auf sein durch das hohe Alter ohnedieß geschwächtes Gehirn erfolgte Erschütterung zufällig erfolgte. Unmöglich konnte Struggl voraussehen, daß sein eigensinniger Hausknecht aus Bequemlichkeit den eisernen Mörser dazu nehmen würde, da die Gefährlichkeit eines solchen Verfahrens jedem einleuchtet. Richtiger dürfte der § 209 angewendet werden, da Strugl dem Hausknechte die Art des Zerstoßens nicht bestimmte. Es ist also bei dem geschöpften Urtheil zu verharren und hernach Bericht zu erstatten.

Sämtl. Hr. Votanten sind hiemit einverstanden, daher Conclusum per unanimitas:

Ist bei dem geschöpften Urtheile zu verharren.

Reißer Bgst.

Lampl Sekr.